

# RS Vwgh 1995/9/19 91/14/0240

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1995

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

### Norm

EStG 1972 §15 Abs1;

EStG 1972 §15 Abs2;

EStG 1972 §25 Abs1 Z1;

EStG 1972 §3;

### Rechtssatz

Die Grenze zwischen nicht mehr meßbaren Aufmerksamkeiten und geldwerten Vorteilen ist fließend. Sie wird dann nicht überschritten, wenn sich Arbeitnehmer bestimmten Leistungen aus Gründen der Konvention nicht entziehen können. Ansonsten wäre ein Teil der im § 3 EStG enthaltenen Steuerbefreiungen sinnentleert, weil es sich hiebei ebenfalls um Annehmlichkeiten aus Dienstverhältnissen handelt.

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1991140240.X06

### Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)